

02 | 2026

Aktuelle Informationen für Vereine

Rechtsprechung und Gesetzgebung

- Wann darf das Registergericht ein Eintragungsverfahren aussetzen? 1
- Satzung: Das muss nach Auffassung des BFH zum Vermögensanfall bei Vereinsauflösung oder -liquidation geregelt sein 1
- Erstes Urteil zum neuen § 57 Abs. 3 AO: Kooperationen mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind nicht begünstigt 2
- BFH: Für den Abzug von Auslandsspenden gelten die Vorgaben des deutschen Spendenrechts 2
- OLG Karlsruhe: Stimmrecht der Mitglieder darf nicht stark beschnitten werden 3
- Der Anwalt eines Mitglieds muss nicht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung zugelassen werden 3
- Vereinsregister: Keine Eintragung ohne Nachweis der Gemeinnützigkeit 4
- Satzungsänderung will Sonderrechte von Mitgliedern begrenzen: Wann darf das Vereinsregister die Eintragung ablehnen? 4

Vereinspraxis

- Neue BFH-Entscheidung verunsichert: Wann und wie wird auf Mitgliedsbeiträge Umsatzsteuer fällig? 5
- Neue Höchstgrenze bei der Vorsteuerpauschalierung: Wann lohnt sich die Nutzung? 9
- Passives Vereinsponsoring: Berechtigt es den Sponsor zum Betriebsausgabenabzug? 12
- Vergütete Vorstandsmitglieder: Wo liegt die Grenze zwischen Ehrenamt und sozialversicherungspflichtigem Arbeitsverhältnis? 16
- Herausgabe der Mitgliederliste: BGH stärkt Rechte der Vereinsmitglieder 18
- Gemeinnützigkeit: Wann sind Satzungszwecke nicht hinreichend bestimmt? 20

Vereine fragen, Experten antworten

- Beschlussfassung im Vorstand: Wann darf man von gesetzlichen Regeln abweichen? 21
- Darf eine Beschlussfassung in der gleichen Mitgliederversammlung wiederholt werden? 22

VEREINSREGISTER

Wann darf das Registergericht ein Eintragungsverfahren aussetzen?

Das Registergericht kann ein Eintragungsverfahren aus wichtigem Grund aussetzen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Eintragung von einem Rechtsverhältnis – z. B. der Wirksamkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (MV) – abhängt, das noch gerichtlich geprüft wird. Das hat das Kammergericht (KG) Berlin im Fall einer Vorstandsanmeldung klargestellt.

Das Amtsgericht (AG) Charlottenburg hatte die Anmeldung des neu gewählten Vorstands zurückgewiesen, weil u. a. die Tagesordnungspunkte der Einladung und der MV nicht übereinstimmend waren und der Verein nicht nachgewiesen hatte, dass alle Teilnehmer der MV Vereinsmitglieder waren. Weil ein Mitglied gegen die Beschlüsse klagte, setzte das AG das Verfahren aus. Dagegen reichte der Vorstand eine sofortige Beschwerde ein, die das AG dem KG zur Entscheidung vorlegte.

Das KG bestätigte die Entscheidung des Registergerichts. Denn es kann das Verfahren aus wichtigem Grund aussetzen. Das gilt insbesondere, wenn die Entscheidung ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Verfah-

rens bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist. Die Entscheidung in einem anderen anhängigen Verfahren muss also vorgefährlich sein für die eigene Entscheidung des Registergerichts. Das gilt auch für andere Gerichte, wie hier bei der Zivilklage gegen die MV-Beschlüsse. Das war hier der Fall, weil es um die Wirksamkeit des Beschlusses ging, mit dem der angemeldete Vorstand gewählt wurde. Das Registergericht darf und muss prüfen, ob die Eintragung eines Beschlusses der MV gemäß § 32 Abs. 1, 2 BGB durch die vorgelegten Urkunden gerechtfertigt ist oder ob Zweifel an der Wirksamkeit bestehen. Begründeten Zweifeln muss es nachgehen und die Eintragung ggf. verweigern. Das gilt auch bei einem schwebend unwirksamen Beschluss, der wie hier noch gerichtlich geprüft wird (KG Berlin, Beschluss vom 21.11.2025, Az. [22 W 47/25](#)).

GEMEINNÜTZIGKEIT

Satzung: Das muss nach Auffassung des BFH zum Vermögensanfall bei Vereinsauflösung oder -liquidation geregelt sein

Die Angabe in der Satzung zum Vermögensanfall (= der Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins) muss den Vorgaben der gesetzlichen Mustersatzung entsprechen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Fall einer GmbH klargestellt. Weil deren Satzung lediglich regelte, dass das Restvermögen „an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft fällt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat“, hat er die Gemeinnützigkeit versagt.

Für den BFH besteht die erforderliche satzungsmäßige Vermögensbindung nur, wenn in der Satzung entweder der steuerbegünstigte Verwendungszweck genau bestimmt wird oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts hinreichend benannt wird, der das Vermögen nach Auflösung oder Aufhebung der Körper-

schaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll (BFH, Urteil vom 20.11.2025, Az. [VR 10/24](#)).

Im ersten Fall muss deswegen ein bestimmter steuerbegünstigter Zweck (z. B. Förderung der Bildung) angegeben werden, wie es die Mustersatzung in Anlage 1 zu § 60 AO vorgibt.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS – Die Texte dieser Ausgabe sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

GEMEINNÜTZIGKEIT

§ 57 Abs. 3 AO: Kooperationen mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind nicht begünstigt

Der mit dem Jahressteuergesetz 2020 in die Abgabenordnung (AO) eingeführte § 57 Abs. 3 erweitert die Ausnahmen vom Unmittelbarkeitsgebot auf Kooperationen gemeinnütziger Organisationen. Begünstigt ist eine Körperschaft auch, „wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht“. Diese Regelung schließt aber keine Kooperation mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften als solchen ein. Das hat der BFH klargestellt.

Der eindeutige Wortlaut des § 57 Abs. 3 S. 1 AO verlange ein planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfülle. Juristische Personen des öffentlichen Rechts gehören nicht dazu, auch wenn sie in ihrem hoheitlichen Bereich Tätigkeiten ausüben, die steuerbegünstigten Zwecken ähneln.

Das hat zur Folge, dass Einrichtungen, die Leistungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften (z. B. Städte und Gemeinden) erbringen (wie

etwa Selbstversorgungseinrichtungen) nicht über § 57 Abs. 3 S. 1 AO als gemeinnützig anerkannt werden können. Zwar ist die Mittelweitergabe an öffentlich-rechtliche Einrichtungen begünstigt. Daraus ergibt sich aber kein eigenständiger gemeinnütziger Zweck (BFH, Urteil vom 20.11.2025, Az. [VR 23/23](#)).

Wichtig – Etwas anderes gilt nur für Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn diese als gemeinnützig anerkannt sind.

SPENDENRECHT

BFH: Für Auslandsspenden gelten die Vorgaben des deutschen Spendenrechts

Der BFH hat bestätigt, dass für den steuerlichen Abzug von Spenden ins Ausland die Vorgaben des deutschen Spendenrechts gelten.

Das Finanzamt hatte im konkreten Fall die Berücksichtigung einer Spende an eine Schweizer Stiftung mit der Begründung abgelehnt, dass zwar ein Spendenabzug an Organisationen in der EU und im EWR möglich sei, nicht jedoch in der Schweiz. Der BFH schloss zwar den Abzug einer Auslandsspende in die Schweiz nicht aus. Die Schweizer Stiftung erfüllte aber nicht die Voraussetzungen für den Spendenabzug. Es gelten hier die Regelungen des deutschen Spendenrechts. Im konkreten Fall konnte der Spender nicht nachweisen, dass es sich um eine Körperschaft handelte, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 2 Nr. 2 KStG steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielte. Diese Nachweispflicht trifft bei Zuwendungen an eine ausländi-

sche Körperschaft den inländischen Spender. Konkret erfüllte die Satzung nicht die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben zur Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit. Außerdem fehlten entsprechende Nachweise zur tatsächlichen Geschäftsführung (BFH, Urteil vom 01.10.2025, Az. [XR 20/22](#)).

Wichtig – Seit 2025 dürfen ausländische Zuwendungsempfänger Zuwendungsbestätigungen nur noch ausstellen, wenn sie im Zuwendungsempfängerregister (ZER) eingetragen sind (§ 50 Abs. 1 S. 3 EStDV). Ob diese Anforderung dem Grundsatz der Kapitalverkehrsfreiheit entspricht, hat der BFH nicht geprüft, weil es sich um einen früheren Fall (aus 2019) handelte.

SATZUNGSRECHT

Stimmrecht der Mitglieder darf nicht stark beschnitten werden

Die Satzung muss sicherstellen, dass den Mitgliedern beim Verein eigene Bedeutung zukommt. Das ist nicht der Fall, wenn das Stimmrecht der Mitglieder in der Ursprungssatzung stark beschnitten wird und eine erhebliche Machtfülle dauerhaft nur beim Vorsitzenden liegt. Mit dieser Begründung wies das Amtsgericht (AG) Lemgo die Eintragung eines Vereins zurück.

Die Mitglieder sollten lt. Satzung passiv sein und ursprünglich kein Stimmrecht haben. Erst durch den Vorstand bzw. einen zu bildenden Vereinsrat sollten sie ein Basisstimmrecht bekommen. Ein Verein mit einer solchen Satzungsregelung ist nach Auffassung des AG nicht eintragungsfähig (AG Lemgo, Beschluss vom 30.10.2025, Az. [06 AR 521/25](#)).

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Mitglieder unmittelbar die Geschicke des Vereins bestimmen sollen. Zwar ist in § 40 BGB geregelt, dass auch die Vorschriften zum Stimmrecht nachgiebig sind. Der Gesetzgeber wollte damit aber die demokratische Struktur des Vereins nicht infrage stellen. Es sollte Verein und Mitgliedern nur die Möglichkeit gegeben werden, in

Nuancen davon abzuweichen. Das war bei der vorgelegten Satzung nicht der Fall. Sobald danach ein Vereinsrat bestellt ist, werden die Mitglieder in ihrem ursprünglichen Recht, die Geschicke des Vereins zu bestimmen, soweit beschnitten, dass ihnen nahezu keine Möglichkeit mehr bleibt, den Verein anders auszurichten und ihre Rechte selbst in die Hand zu nehmen.

Wichtig – Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen gilt nur für religiöse Vereine. Sie dürfen sich nach Art. 4 GG ihrem Denken, ihrer Tradition und ihrem Erscheinungsbild gemäß organisieren. Dafür steht ihnen auch die Rechtsform des Vereins offen, die sie durch ihren besonderen Status über die vom Gesetzgeber vorgegebenen Grenzen hinaus gestalten dürfen.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Anwalt eines Mitglieds muss nicht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung zugelassen werden

Der Rechtsbeistand eines Mitglieds muss nicht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Das entschied das Oberlandesgericht (OLG) Brandenburg im Fall eines Kleingartenverein-Dachverbands, dessen Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds zu entscheiden hatte.

Das Mitglied hatte den Ausschließungsbeschluss u. a. deswegen angefochten, weil sein Anwalt nicht als Gast an der Versammlung teilnehmen und dort sprechen durfte. Nach seiner Auffassung hätte die Versammlung mindestens über die Zulassung des Anwalts entscheiden müssen. Nach Auffassung des OLG war das nicht erforderlich und es lag darin kein Grund für eine Anfechtbarkeit des Beschlusses über den Ausschluss des Mitglieds (OLG Brandenburg, Beschluss vom 08.10.2025, Az. [10 U 1/25](#)).

Wichtig – Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Etwas anderes gilt nur, wenn die Satzung hier eine besondere Regelung enthält oder zumindest auf Antrag eine Beschlussfassung über die Teilnahme von Nichtmitgliedern verlangt. Den Anwalt der Gegenseite muss der Verein dann zur Mitgliederversammlung zulassen, wenn der Verein selbst einen Rechtsbeistand hinzuzieht und dieser an der Versammlung teilnimmt.

VEREINSREGISTER

Keine Eintragung ohne Nachweis der Gemeinnützigkeit

Das Registergericht kann die Anmeldung eines Vereins zurückweisen, wenn der Satzungszweck die Gemeinnützigkeit beinhaltet, aber der Verein keinen Freistellungsbescheid vorlegt. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe bei einem Verein entschieden, der nach der Satzung gemeinnützige Zwecke verfolgt. Das Registergericht hatte den Verein aufgefordert, eine vorläufige Bescheinigung der Gemeinnützigkeit des Finanzamts vorzulegen. Weil der Verein dem nicht nachkam, wies das Registergericht das Eintragungersuchen zurück.

Das OLG ist der Rechtsauffassung des Registergerichts gefolgt. Zu den in § 57 Abs. 1 BGB geregelten Mindestanforderungen an die Vereinsatzung gehöre es, dass sie den Vereinszweck wiedergibt. Wer Einsicht ins Vereinsregister nimmt, muss aus der Satzung ein zutreffendes Bild von den Verhältnissen des Vereins gewinnen können. Dazu gehört auch die Information, ob ein Verein gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Davon hängt nämlich ab, ob eine Spende steuermindernd geltend gemacht werden kann. Der Hinweis, dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolge, erweckt den Eindruck, er sei tatsächlich anerkannt. Dass potenzielle Empfänger sich im öffentlich zugängli-

chen Zuwendungsempfängerregister über die Steuerabzugsfähigkeit von Spenden informieren könnten, ändert daran nach nichts (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18.12.2025, Az. [19 W 76/25 \(Wx\)](#)).

PRAXISTIPP – Dass das Vereinsregister bei Eintragung prüft, ob die Gemeinnützigkeit gewährt oder zumindest beantragt wurde, ist nicht einheitliche Praxis. Regelmäßig lautet aber die Empfehlung, vor Anmeldung zum Vereinsregister dem Finanzamt die Satzung zur Prüfung vorzulegen. Dem Registergericht wird die unverbindliche Einschätzung des Finanzamts genügen, wenn später ein Freistellungsbescheid vorgelegt wird.

VEREINSRECHT

Satzungsänderung will Sonderrechte von Mitgliedern begrenzen: Wann darf das Vereinsregister die Eintragung ablehnen?

Werden durch eine Satzungsänderung Sonderrechte von Mitgliedern beeinträchtigt, darf das Registergericht die Eintragung ablehnen, wenn die Zustimmung dieser Mitglieder fehlt. Das ergibt sich aus § 35 BGB. In einem Fall vor dem Kammergericht (KG) Berlin ging es um einen Sportverein, dessen Satzung die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit vorsah. Nach der beschlossenen Neufassung der Satzung sollte künftig der Entzug der Ehrenmitgliedschaft möglich sein. Konnten sich die Ehrenmitglieder hier auf § 35 BGB berufen?

Lt. ursprünglicher Satzung durften Ehrenmitglieder u. a. an den Sitzungen des erweiterten Präsidiums teilnehmen. Nach der Neufassung der Satzung sollte künftig der Entzug der Ehrenmitgliedschaft möglich sein. Das Registergericht lehnte die Eintragung ab, weil die Zustimmung der Ehrenmitglieder nicht vorlag und die Neuregelung deswegen unwirksam war. Das KG bestätigte dem Gericht, richtig gehandelt zu haben. Nicht nur der unmittelbare, sondern auch der mögliche Entzug eines Sonderrechts nach § 35 BGB sei zustimmungspflichtig.

Allein die Möglichkeit, von einem solchen Verfahren betroffen zu sein, reicht als Beeinträchtigung aus (KG Berlin, Beschluss vom 10.11.2025, Az. [22 W 33/25](#)).

Es spielt dabei nach Auffassung des KG keine Rolle, dass Mitglieder – also auch Ehrenmitglieder – regelmäßig aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden können. Im vorliegenden Fall bezog sich das Sonderrecht nämlich auf die Organstellung (Sitz im Präsidium), nicht auf die Mitgliedschaft im Allgemeinen.

UMSATZSTEUER

Neue BFH-Entscheidung verunsichert: Wie werden Mitgliedsbeiträge besteuert?

„Steuerschock für Sportvereine“. Mit dieser Headline hat t-online seine Berichterstattung zur jüngsten Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zur Umsatzbesteuerung von Mitgliedsbeiträgen aufgemacht. Viele Vereine sind dadurch verunsichert worden. Muss der Verein jetzt auf Mitgliedsbeiträge Umsatzsteuer zahlen? Die Antwort lautet: Nur, wenn Sie zur Umsatzsteuer optiert haben, um z. B. aus hohen Investitionskosten den Vorsteuerabzug geltend machen zu können und so die Vereinsfinanzen zu schonen. Der folgende Beitrag klärt deshalb nochmals auf.

Der BFH-Fall: Vorsteuerabzug für neuen Kunstrasenplatz

Ein Breitensportverein wollte die Vorsteuerbeiträge aus der Errichtung eines Kunstrasen-Fußballplatzes geltend machen. Er nutzte den Platz unter anderem für Spiele der 1. Herrenmannschaft, bei denen er umsatzsteuerpflichtige Eintrittsgelder erzielte. Nach der Fertigstellung sollte der Platz ausschließlich durch den Verein genutzt werden. Eine umsatzsteuerpflichtige Vermietung erfolgt also nicht.

Verein erhebt auf Mitgliedsbeiträge Umsatzsteuer mit sieben Prozent

Um den Vorsteuerabzug zu ermöglichen, erhob der Verein auf seine Mitgliedsbeiträge Umsatzsteuer – mit dem ermäßigten Steuersatz (sieben Prozent).

Finanzamt versagt Vorsteuerabzug

Das Finanzamt vertrat dagegen die Auffassung, dass Mitgliedsbeiträge, die die Teilnahme am Sporttraining und an Wettkämpfen betreffen und damit über eine reine Benutzung der Sportanlagen hinausgehen, Teilnehmergebühren für von der Umsatzsteuer befreite Veranstaltungen seien. Wegen der Steuerfreiheit der Vereinsbeiträge ist dann für Ausgaben des Vereins, die im Zusammenhang mit Trainingsleistungen (sportlichen Veranstaltungen) stehen, nach § 15 Abs. 2 UStG der Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Dagegen klagte der Verein.

FG Niedersachsen gibt Klage des Vereins teilweise statt

Das FG Niedersachsen gab der Klage in geringem Umfang statt. Die Leistungen des Vereins, für die die Mitgliedsbeiträge ein Entgelt sind, seien nach § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG steuerfrei. Die Mitgliedsbeiträge seien Teilnehmergebühren für sportliche Veranstaltungen. Die geltend gemachten Vorsteuerbeträge seien jedoch nur

zu dem Teil abzugsfähig, zu dem der Verein den Kunstrasenplatz für seinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (1. Herren-Fußballmannschaft) nutzte (FG Niedersachsen, Urteil vom 10.01.2023, Az. [11 K 147/22](#)).

Gegen dieses Urteil ging der Verein in Revision. Beiträge für die Mitgliedschaft in einem Verein seien keine Teilnehmergebühren für sportliche Veranstaltungen. Eine Vereinsmitgliedschaft sei auf Dauer angelegt und vereine in sich ein ganzes Bündel an Rechten und Pflichten. Außerdem müsste umsatzsteuerrechtlich unterschieden werden zwischen Mitgliedern, die die Einrichtungen und Angebote des Vereins aktiv nutzten, und passiven Mitgliedern. Nur die Teilnahme von aktiven Sportlern an sportlichen Veranstaltungen fiel unter die Steuerbefreiung.

So entschied der BFH

Der BFH ist dieser Argumentation im Grundsatz gefolgt. Er hob das Urteil der Vorinstanz auf und verwies die Sache zur Klärung ans FG zurück (BFH, Urteil vom 13.11.2025, Az. [VR 4/23](#)).

Mitgliedsbeiträge sind als pauschales Entgelt umsatzsteuerbar

Der BFH hat erneut bestätigt, dass Mitgliedsbeiträge als pauschales Entgelt für die Leistungen des Vereins an seine Mitglieder umsatzsteuerbar sind. Er schließt sich damit der Rechtsprechung des EuGH an (EuGH, Urteil vom 21.03.2002, Rs. [C-174/00](#), Kennemer Golf).

Der BFH hat diese Rechtsauffassung bereits vor längerer Zeit übernommen (u. a. BFH, Urteile vom 20.03.2014, Az. [VR 4/13](#) und vom 12.10.2016, Az. [XI R 5/14](#)). Dabei hat er wiederholt die Finanzverwaltung gerügt, weil sie an der veralteten Unterscheidung von „echten“ und „unechten“ Mitgliedsbeiträgen festhält (Abschn. 1.4. Abs. 1 und Abschn. 2.10. Abs. 1 UStAE).

Neu: Unterschiedliche Steuersätze für vielfältige Leistungen

Neu ist, dass der BFH auch die Frage nach den Steuersätzen stellt. Er ist dem klagenden Verein in der Auffassung gefolgt, dass die Mitgliedsbeiträge als Entgelt für die Bereitstellung einer Vielzahl von Angeboten des Vereins im Rahmen verschiedener Sportarten entrichtet wurden.

Der Mitgliedsbeitrag kann dabei nur teilweise ein Entgelt sein; bzw. bestimmte Beiträge können beim gleichen Verein eine unentgeltliche Einnahme sein, wenn der Verein den entsprechenden Mitglieder(-gruppe)n keine Leistungen zur Verfügung stellt. Das gilt insbesondere für Fördermitglieder.

Wichtig – Das muss aber aus der Satzung klar hervorgehen. Die unterschiedliche Bezeichnung der Mitgliedergruppen wird dazu nicht genügen. Vielmehr müssen die Leistungsrechte der Mitglieder unterschiedlich ausgestaltet und nach Möglichkeit so genau benannt sein, dass sie den unterschiedlichen Leistungen zugeordnet werden können. Diese unterschiedlichen Leistungen werden dann unterschiedlich besteuert:

- Teilnahmegebühren bei sportlichen Veranstaltungen (Training und Wettkampf) sind nach § 4 Nr. 22a UStG von der Umsatzsteuer befreit.
- Steuerpflichtig sind dagegen sportliche Angebote, die keine „Veranstaltung“ sind, insbesondere das Einzeltraining.
- Das gleiche gilt für die bloße Überlassung von Sportanlagen und Sportgeräten.

Wie werden Leistungsbündel besteuert?

Bei unterschiedlichen Leistungen, die gemeinsam angeboten werden, stellt sich zusätzlich die Frage, ob es sich um eine einheitliche Leistung handelt, die einheitlich besteuert wird, oder um unterschiedliche Leistungen, für die verschiedene Steuersätze gelten können. Dabei gibt es mehrere Konstellationen:

1. Die Möglichkeit, aktiv an dem Trainings- und Spielbetrieb teilzunehmen und die Sportanlagen zu nutzen, können als zwei selbstständig erbrachte Leistungen behandelt werden. Dann wäre der Mitgliedsbeitrag aufzuteilen in einen Teil, der steuerfrei ist, und einen, der besteuert wird.

2. Mehrere formal getrennt erbrachte Einzelsätze können als einheitlicher Umsatz anzusehen sein, wenn sie nicht selbstständig sind. Dabei gibt es zwei Fälle:

- Mehrere Einzelleistungen sind für den „Kunden“ so eng miteinander verbunden, dass sie objektiv einen einzigen untrennbaren wirtschaftlichen Vorgang bilden, dessen Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre.
- Ein Einzelumsatz ist eine bloße Nebenleistung, die das steuerliche Schicksal der Hauptleistung teilt.

Die Konsequenz für den Vereinsalltag

Die Frage, welche Konstellation im behandelten Fall vorliegt, hat der BFH zur Klärung an die Vorinstanz zurückgegeben. Das bedeutet, dass die tatsächliche Besteuerung bei jedem Verein anders aussehen kann. Der BFH gibt dem FG aber Vorgaben an die Hand.

Teilnahmegebühren und Sportanlagenüberlassung als getrennte Leistung

Die Frage, ob trennbare Einzelleistungen vorliegen, kann – so der BFH – nicht allgemein, sondern nur fallbezogen beantwortet werden. Dabei müssen aus der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers die charakteristischen Merkmale des Umsatzes ermittelt werden. Eine wirtschaftlich einheitliche Leistung darf dabei nicht künstlich aufgespalten werden.

Wichtig – Der Verein hat also nur begrenzte Gestaltungsmöglichkeiten. Die bloße getrennte Berechnung verschiedener Leistungen, sei es über unterschiedliche pauschale Beiträge bzw. Umlagen, sei es über Nutzungsentgelte, würde zu keinem anderen steuerlichen Ergebnis führen, wenn tatsächlich eine einheitliche Leistung vorliegt. Das kann je nach Sportart zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Beispiel 1

Bei Mannschaftssportarten erfolgen Training und Wettkampf (Turnierbetrieb) in der Regel unter Anleitung eines Trainers.

Folge: Wegen des organischen Rahmens (Leitung durch den Trainer) liegt eine sportliche Veranstaltung nach § 4 Nr. 22b UStG vor. Die Mitgliedsbeiträge sind insgesamt umsatzsteuerbefreit.

Beispiel 2

Ein Tennisverein organisiert zwar Gruppentrainingsstunden und vereinsinterne Turniere und nimmt mit einer Mannschaft sowie Einzelspielern an externen Wettkämpfen teil. Überwiegend spielen die Mitglieder aber – ohne zusätzliche Gebühren und ohne trainerische Anleitung – auf den Plätzen.

Folge: Die Überlassung der Plätze ist eine entgeltliche und auch steuerpflichtige Leistung, durch die der Mitgliedsbeitrag anteilig steuerbar wird. Zu klären ist, ob Training und Platzüberlassung selbstständige Leistungen sind, ob also der gesamte Beitrag einheitlich besteuert wird oder steuerfrei bleibt.

Unteilbare Leistungen

Mehrere formal getrennt erbrachte Einzelmehrsätze sind als einheitlicher Umsatz anzusehen, wenn sie nicht selbstständig sind. Dabei sind aus der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers die charakteristischen Merkmale des Umsatzes zu ermitteln. Dabei müssen die Einzelleistungen für den Kunden so eng miteinander verbunden sein, dass sie objektiv einen einzigen untrennbaren wirtschaftlichen Vorgang bilden, dessen Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre.

Beispiel

Die Nutzung eines Sportschwimmbads ist mit der Nutzung einer Sauna kombiniert. Mitglieder dürfen beides ohne zusätzliches Entgelt nutzen.

Folge: Die kombinierte Nutzung von Schwimmbad und Sauna ist eine einheitliche Leistung. Dabei ist die Saunanutzung keine Nebenleistung zur Nutzung des Schwimmbads (FG Niedersachsen, Urteil vom 23.05.2023, Az. [5 K 3/22](#)).

Die Abgrenzung von Haupt- und Nebenleistung

Eine einheitliche Leistung liegt auch vor, wenn eine oder mehrere Einzelleistungen eine Hauptleistung bilden und die anderen Leistungen als Nebenleistungen einzustufen sind, die das steuerliche Schicksal der Hauptleistung teilen.

Eine Leistung ist dann Nebenleistung, wenn sie für den Leistungsempfänger keinen eigenen Zweck, sondern das Mittel darstellt, um die Hauptleistung des Leistungserbringers unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

Beispiel

Ein Skisportverein organisiert ein Trainingswochenende in Österreich. Er stellt dazu mehrere Trainer und bucht die Skipässe für die Teilnehmenden (Hauptleistung). Dazu organisiert er den Bustransfer nach Österreich.

Folge: Der Bustransfer ist eine Nebenleistung, die das steuerliche Schicksal der Hauptleistung teilt. Da die Hauptleistung (Training) umsatzsteuerfrei ist, gilt das auch für den Bustransfer.

Was der BFH zum Thema „Vorliegen einer einheitlichen Leistung“ sagt

Für den BFH spricht es für das Vorliegen einer einheitlichen Leistung (= gleichwertige Leistungsbestandteile im Rahmen eines untrennbaren wirtschaftlichen Vorgangs), wenn ein Mitglied die Leistungen des Vereins nur insgesamt in Form eines Gesamtpakets erhalten konnte. Dieses Gesamtpaket umfasst sowohl die (mögliche) Nutzung aller angebotenen Kurse und Trainings als auch der Sportgeräte und -anlagen.

So konnte ein Mitglied z. B. das Jugend-Fußballtraining des Vereins nutzen, während ein anderes wegen des Leichtathletikangebots oder der Nutzung der Sportgeräte und -anlagen Mitglied geworden ist. Aufgrund der verschiedenen Interessenlagen der Mitglieder und der Ausrichtung des Sportangebots auf verschiedene Personengruppen – so der BFH – dürften die einzelnen Leistungen aus Sicht eines Durchschnittsverbrauchers gleichwertig sein.

Demnach muss das FG klären, ob diese einheitliche Leistung des Vereins auch Teile umfasst, die nicht nach § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG umsatzsteuerbefreit sind. Dann wäre diese einheitliche Leistung insgesamt steuerpflichtig.

So können Vereine (im Sinne des Vorsteuerabzugs) gestalten

Diese Einschätzung des BFH im behandelten Fall bietet Vereinen Gestaltungsmöglichkeiten.

- Denkbar wären unterschiedliche Mitglieder- und damit Beitragsgruppen, die nach Sportarten und Nutzung der Anlagen getrennt werden. Kann eine solche Trennung auch praktisch durchgehalten werden, wären nicht alle Mitgliedsbeiträge steuerpflichtig.

- Eine andere Möglichkeit der Aufteilung könnte darin bestehen, dass der Mitgliedsbeitrag nur die Teilnahme an den sportlichen Veranstaltungen (Training, Kurse, Wettkampf) umfasst, während der Verein für die bloße Nutzung der Anlagen eigene Gebühren erhebt.

Das kann aber einen erheblichen Mehraufwand bedeuten. Außerdem ist eine solche Umgestaltung der Einnahmen für Sportvereine problematisch, weil viele Mitglieder Beiträge zahlen, die die Angebote nicht oder nur in geringem Umfang nutzen. Würde der Verein für alle Mitglieder die Beiträge senken, damit die aktiven Mitglieder nicht deutlich höher belastet werden, ginge das mit teils erheblichen Einnahmeeinbußen einher.

Wichtig – Nach der Rechtsprechungslage ist von voreiligen Gestaltungen abzuraten. Vereine sollten zunächst die weitere Entscheidung des FG Niedersachsen abwarten.

Das neue Thema „Steuersatz“

Soweit die Mitgliedsbeiträge nicht nach § 4 Nr. 22b UStG befreit sind, kommt der ermäßigte Steuersatz für Zweckbetriebe nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG zum Einsatz. Der BFH hat aber Zweifel, ob diese Regelung greift. Er verweist auf seine frühere Rechtsprechung, nach der § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG nicht unionsrechtskonform ist. Die Vorschrift befreit nämlich nicht nur die Leistungen steuerbegünstigter Körperschaften für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit, sondern alle Leistungen wie z. B. auch bei der Förderung des Sports (BFH, Urteil vom 20.03.2014, Az. [V R 4/13](#)).

BFH empfiehlt Gesetzesänderung

Für den BFH hat es der Gesetzgeber in der Hand, die Umsatzbesteuerung von Mitgliedsbeiträgen zu vereinheitlichen. Die EU-rechtliche Vorgabe – Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL – beschränkt nämlich anders als § 4 Nr. 22b UStG die Steuerbefreiung nicht auf die aktive Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen.

Sie befreit vielmehr alle „in engem Zusammenhang mit Sport oder Körperertüchtigung stehenden sonstigen Leistungen“. Dazu gehört auch die Überlassung von Sportanlagen und -geräten.

Finanzverwaltung wird von sich aus wohl nicht tätig werden

Es ist fraglich, ob die Finanzverwaltung ihre Auffassung ändert und Mitgliedsbeiträge grundsätzlich als steuerbar einordnet. Entsprechende Aufforderungen des BFH ignoriert sie seit 15 Jahren. Offensichtlich will sie die Mitglieder nicht zusätzlich mit Umsatzsteuer belasten.

Wichtig – Näher läge die Lösung, den Gestaltungsrahmen des Gemeinschaftsrechts auszu-schöpfen und die Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nr. 22b auf die Überlassung von Sportanlagen und ähnliche Leistungen zu erweitern. Damit wäre aber ein Vorsteuerabzug aus Errichtung und Unterhalt von Sportanlagen stark eingeschränkt. Regelmäßig wären dann nur die Eintrittsgelder bei Sportveranstaltungen umsatzsteuerpflichtig. Auch diese Option hat der Gesetzgeber aber bisher nicht ergriffen.

Bestehende Situation könnte noch eine Zeitlang fort dauern

Es ist also durchaus denkbar, dass die bestehende Situation fort dauert. Vereine haben dabei ein faktisches Wahlrecht. Sie können mit Bezug auf die Verwaltungsauffassung die Beiträge umsatzsteuerfrei belassen. Oder sie können mit Verweis auf die herrschende Rechtsprechung bei Bedarf – etwa wenn ein hoher Vorsteuerabzug ansteht – zur Umsatzbesteuerung „optieren“.

BFH-Entscheidung betrifft nicht nur Sportvereine

Die Entscheidung des BFH betrifft übrigens alle Vereine, die Leistungen an Mitglieder erbringen, die über den Mitgliedsbeitrag finanziert werden. Das gilt insbesondere auch für Berufsverbände, Sozialverbände, Wohlfahrtsunternehmen oder Mietervereine. Zu den einschlägigen Leistungen gehören z. B. Rechtsberatung und Werbe- oder Vermittlungsleistungen.

FAZIT – Das Urteil des BFH wirft mehr Fragen auf, als es klärt. Um zu einer steuerlich optimalen Gestaltung zu kommen, werden Vereine die Tarifierung ihrer Leistungen an die Mitglieder vielfach ändern müssen. Etwa indem sie – wie gezeigt – für die Nutzung der Sportanlagen konkrete Nutzungsentgelte verlangen, statt das pauschal über den Mitgliedsbeitrag abgelten zu lassen. Nach jetzigem Stand der Rechtsprechung ist aber von solchen Gestaltungen abzuraten.

UMSATZSTEUER

Die neue Höchstgrenze bei der Vorsteuerpauschalierung: Was steckt dahinter und wann lohnt sich die Nutzung?

Gemeinnützige Vereine haben oft nur geringe umsatzsteuerpflichtige Umsätze, weil die Haupteinnahmen im nichtunternehmerischen Bereich liegen und Zweckbetriebseinnahmen vielfach umsatzsteuerfrei sind. Je nach Höhe der Umsätze greift dann die Kleinunternehmerregelung oder die Möglichkeit der Vorsteuerpauschalierung. Für beide Verfahren gelten seit 2025 bzw. 2026 neue Höchstgrenzen. Der folgende Beitrag erläutert Ihnen die Vorsteuerpauschalierung und gibt Antwort auf die Frage, wann sich ein Wechsel lohnt.

Die beiden konkurrierenden Vereinfachungsregelungen

Nicht selten greift für die steuerpflichtigen Umsätze bei Vereinen die Kleinunternehmerregelung, zumal die Grenze 2025 auf 25.000 Euro stieg.

1. Die Kleinunternehmerregelung in § 19 UStG

Vereine nutzen diese Regelung meist in Hinblick auf die damit verbundene Verwaltungsvereinfachung. Die buchhalterische Erfassung der Belege ist ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer/Vorsteuer einfacher und es entfallen Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen. Der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung wird meist deswegen nicht erwogen, obwohl er im Einzelfall zu höheren Gesamterträgen führen kann.

Wichtig – Der häufigste Fall, in dem Vereine auf die Kleinunternehmerregelung verzichten, sind umfangreiche Anschaffungen mit hohen Vorsteuerbeträgen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass oft nur ein teilweiser Vorsteuerabzug möglich ist und der Wechsel zur Regelbesteuerung für fünf Jahre bindet.

2. Die Vorsteuerpauschalierung in § 23a UStG

Neben der Kleinunternehmerregelung gibt es eine zweite umsatzsteuerliche Vereinfachungsregelung, die Vorsteuerpauschalierung nach § 23a UStG. Auch hier wurde die Obergrenze für die Inanspruchnahme gerade erhöht – von 45.000 auf 50.000 Euro. Damit können mehr Vereine (und alle anderen nichtbilanzierenden Körperschaften, d. h. vor allem Stiftungen) die Regelung nutzen.

Dabei kann die Vorsteuerpauschalierung auch eine Alternative zur Kleinunternehmerregelung sein. Bei begrenztem Verwaltungsmehraufwand kann das häufig ein günstigeres steuerliches Ergebnis zur Folge haben.

Wissenswertes zur Vorsteuerpauschalierung

Vereine, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, können nach § 23a UStG für den Vorsteuerabzug einen Durchschnittssatz von sieben Prozent ansetzen. Und zwar dann, wenn

- der Verein als steuerbegünstigt anerkannt ist, weil er gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt,
- der Umsatz im Vorjahr nicht über 50.000 Euro lag und
- der Verein nicht bilanzierungspflichtig ist.

Die Folgen der Anwendung des Durchschnittssatzes

Nutzt der Verein den Durchschnittssatz für die abziehbare Vorsteuer, entfällt ein weiterer Vorsteuerabzug. Es wird immer der Durchschnittssatz angesetzt. Die Ausgangsumsätze müssen dagegen wie gewohnt aufgezeichnet werden, weil es sich lediglich um eine Pauschalierung der Vorsteuer – nicht der Umsatzsteuer insgesamt – handelt. Umsatzsteuererklärungen und -voranmeldungen entfallen nicht. Auch die Anwendung unterschiedlicher Umsatzsteuersätze auf die eigenen Umsätze – in gemeinnützigen Vereinen die Regel – entfällt nicht. Es spielt keine Rolle, wie hoch die in den Rechnungen (Eingangsumsätzen) ausgewiesene Vorsteuer tatsächlich ist. Die normalen Vorschriften zum Vorsteuerabzug haben hier also keine Bedeutung. Die an das Finanzamt abzuführenden Umsatzsteuer ermittelt der Verein dann folgendermaßen:

Ausgangsumsatz × Steuersatz (sieben Prozent bzw. 19 Prozent)
--

./. Vorsteuerpauschale (sieben Prozent des steuerpflichtigen Umsatzes)
--

= Umsatzsteuerschuld

Der Vereinfachungs-Vergleich mit den anderen Besteuerungsregelungen

Sowohl die Kleinunternehmerregelung als auch die Vorsteuerpauschalierung haben das Ziel, das Besteuerungsverfahren zu vereinfachen.

Die folgende Übersicht stellt die drei Verfahren – Regelbesteuerung, Vorsteuerpauschalierung und Kleinunternehmerregelung – in dieser Hinsicht gegenüber.

	Regelbesteuerung	Kleinunternehmerregelung	Vorsteuerpauschalierung
Anforderungen an Fremdbelege	Prüfung der Belege auf die erforderlichen Angaben (Steuernummer, Rechnungsnummer, Steuerausweis etc.)	Prüfung nur auf ertragsteuerlich erforderliche Angaben	Prüfung nur auf ertragsteuerlich erforderliche Angaben
Anforderungen an Eigenbelege	Allgemeine umsatzsteuerliche Anforderungen	Keine umsatzsteuerlichen Anforderungen	Allgemeine umsatzsteuerliche Anforderungen
Eigene E-Rechnungen	E-Rechnungspflicht	Keine E-Rechnungspflicht	E-Rechnungspflicht
Fremde E-Rechnungen	Prüfung auf die erforderlichen Merkmale	Keine Prüfung auf korrekte Merkmale	Keine Prüfung auf korrekte Merkmale
Umsatzsteuervoranmeldung	Allgemeine Vorgaben	Entfällt	Erforderlich, aber vereinfachte Ermittlung des Vorsteuerabzugs
Umsatzsteuererklärung	Allgemeine Vorgaben	Entfällt	Erforderlich, aber vereinfachte Ermittlung des Vorsteuerabzugs
Aufzeichnung der Eingangsumsätze (Fremdbelege)	Getrennte Erfassung nach Steuersätzen erforderlich	Keine umsatzsteuerliche, nur ertragsteuerliche Erfassung	Keine umsatzsteuerliche, nur ertragsteuerliche Erfassung
Ausgangsumsätze	Übliche umsatzsteuerliche Erfassung	Keine umsatzsteuerliche, nur ertragsteuerliche Erfassung	Übliche umsatzsteuerliche Erfassung

Lohnt sich ein Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung?

Ob sich ein Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung zugunsten der Vorsteuerpauschalierung lohnt, hängt vom Einzelfall ab. Wie gezeigt, steigt damit der Verwaltungsaufwand. Er ist aber bei der Vorsteuerpauschalierung dennoch geringer als bei der Regelbesteuerung.

Da die eigenen Umsätze mit Umsatzsteuer belastet werden, bedeutet das für Kunden (Privatverbraucher) eine Mehrbelastung. Der Verein müsste also die Preise reduzieren, um seine Kunden nicht höher zu belasten. Das ist meist nur akzeptabel, wenn der Umsatzsteuerbelastung ein entsprechend hoher Vorsteuerabzug gegenübersteht. Es gibt hier aber Fälle, bei denen das keine Rolle spielt:

- Für die Umsätze des Zweckbetriebs ist der Steuersatz regelmäßig nur sieben Prozent. Er wird durch den pauschalen Vorsteuerabzug von ebenfalls sieben Prozent vollständig

kompensiert. Es entsteht dem Verein also kein Minderertrag, wenn er zu den gleichen Preisen wie bisher anbietet. Der Wechsel von der Kleinunternehmerregelung zur Vorsteuerpauschalierung ist kostenneutral.

- Der Umsatzsteuersatz für den Verkauf von Speisen im Rahmen von „Restaurantbetrieben“ ist zum Jahreswechsel auf sieben Prozent gesunken. Auch hier wäre der Wechsel zur Vorsteuerpauschalierung also nicht zwingend mit Mehrkosten für Endverbraucher verbunden. Der ermäßigte Steuersatz gilt aber nur für Speisen, nicht für Getränke.

PRAXISTIPP – Es gibt hier also keine pauschale Empfehlung. Um zu prüfen, ob sich ein Wechsel zur Vorsteuerpauschalierung lohnt, sollte der Verein mit den Zahlen eines Vorjahrs eine überschlägige „Umrechnung“ mit Umsatzsteuer vornehmen.

Die Fristen beim Wechsel zur Vorsteuerpauschalierung

Der Wechsel von der Regelbesteuerung zur Vorsteuerpauschalierung kann nach § 23a Abs. 3 UStG bis zum zehnten Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums eines Kalenderjahres erklärt werden. Da bis zu einer Umsatzsteuerzahllast von 9.000 Euro die Voranmeldung vierteljährlich erfolgt, ist das meist der 10.04. Der Wechsel zur Vorsteuerpauschalierung bindet den Verein für fünf Jahre. Problematisch ist diese lange Bindungsfrist in der Regel nur, wenn hohe Investitionen ins Anlagevermögen erfolgen, für die dann kein Vorsteuerabzug möglich ist.

Für den Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung gilt ebenfalls ein fünfjähriger Bindungszeitraum. Er kann gegenüber dem Finanzamt bis Ende Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres erklärt werden. Anders also bei der Vorsteuerpauschalierung ist er also auch noch rückwirkend für das Vorjahr möglich.

Wann lohnt sich die Vorsteuerpauschalierung auch steuerlich?

Die Vorsteuerpauschalierung ist nicht nur eine Verwaltungsvereinfachung. Sie kann im Einzelfall auch zu einem günstigeren steuerlichen Gesamtergebnis führen.

Das gilt vor allem dann, wenn der Verein regelmäßig nur sehr geringe Vorsteuerbeträge zum Abzug bringen kann. Das ist bei gemeinnützigen Vereinen nicht untypisch, weil die Leistungen, die sie erbringen, meist Dienstleistungen sind, und der Personaleinsatz (keine Vorsteuer) dabei hoch, der Einsatz an Waren, Verbrauchsmaterial und Fremdleistungen aber oft gering ist. Der pauschale Vorsteuerabzug kann damit zu tatsächlich weit höheren Vorsteuerbeträgen führen, als das nach der tatsächlich enthaltenen Vorsteuer der Fall wäre.

Beispiel

Der Verein hat folgende steuerpflichtige Nettoumsätze:	
Bruttoeinnahmen aus Verkauf von Speisen zu 7 %	20.000 Euro
Bruttoeinnahmen aus Verkauf von Getränken zu 19 %	15.000 Euro
Bruttoeinnahmen aus Eintrittsgeldern zu 7 %	10.000 Euro

Der Verein hat 1.400 Euro + 2.850 Euro + 700 Euro = 4.950 Euro Umsatzsteuer zu zahlen. Bei Anwendung der Pauschalierungsregelung kann der Verein Vorsteuer in Höhe von 3.150 Euro (sieben Prozent von 45.000 Euro) pauschal abziehen, sodass er noch 1.800 Euro an das Finanzamt abführen muss.

Ob die Vorsteuerpauschalierung günstiger ist, kann man leicht prüfen, indem man die pauschalierte Vorsteuer mit den tatsächlich abzugsfähigen Vorsteuerbeträgen vergleicht. Gerade beim Verkauf von Speisen und Getränken kann das Ergebnis mit Vorsteuerpauschalierung deutlich günstiger sein, weil die Spannen zwischen eingekaufter Ware und Verkaufsumsatz hoch sind (und damit der Vorsteuerabzug bei Regelbesteuerung relativ gering) und der Anteil der Personalkosten (ohne Vorsteuer) meist relativ hoch ist.

Die buchhalterische Behandlung der Vorsteuerpauschalierung

Die Vorsteuerpauschalierung erfordert eine besondere Behandlung der Umsatzsteuer in der Buchhaltung, weil es sich ja um keine Steuerbefreiung oder Nichterhebung der Steuer handelt. Die Umsätze werden wie gewohnt gebucht, d. h. mit den jeweiligen Steuersätzen auf die entsprechenden Erlöskonten. Bei der Erfassung der Vorsteuer gibt es zwei Möglichkeiten.

1. Alle Eingangsumsätze werden ohne Umsatzsteuer erfasst, d. h. die entsprechenden Konten werden ohne Umsatzsteuerrechnung eingerichtet. Die pauschale Vorsteuer (sieben Prozent der Ausgangsumsätze) wird zum Jahresende bzw. zum Ende des Voranmeldungszeitraums „von Hand“ auf das Konto „Abziehbare Vorsteuer sieben Prozent“ gebucht.
2. Die Ausgaben werden zunächst mit Vorsteuerabzug gebucht. Am Jahresende bzw. zum Ende des Voranmeldungszeitraums wird die abziehbare Vorsteuer statistisch ausgebucht (Im DATEV SKR 49 z. B. 9690 an Vorsteuer 0770ff) und die pauschale Vorsteuer eingebucht (0865 an 9690).

Die Umsatzsteuererklärung bei Vorsteuerpauschalierung

Die Umsatzsteuererklärung wird wie gewohnt erstellt. Statt der tatsächlichen Vorsteuerbeträge wird in Zeile 84 („Vorsteuerbeträge nach dem Durchschnittssatz für bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 23a UStG)“ die berechnete pauschale Vorsteuer eingetragen. Das Gleiche gilt für die Umsatzsteuervoranmeldung. Hier wird die pauschale Vorsteuer in Zeile 42 eingetragen.

SPONSORING

Passives Vereinssponsoring: Berechtigt es den Sponsor zum Betriebsausgabenabzug?

Erstmals in der Rechtsprechung hat sich ein Gericht mit dem Betriebsausgabenabzug beim sogenannten passiven Sponsoring befasst. Erfahren Sie, worum es geht und was das Finanzgericht (FG) Hamburg entschieden hat.

Um diesen Fall ging es beim FG Hamburg

Der Fall betraf eine GmbH, die mit einem gemeinnützigen Verein einen Sponsoringvertrag geschlossen hatte. Die GmbH verpflichtete sich darin, den Verein, an dessen Gründung die GmbH-Gesellschafter beteiligt waren, u. a. durch einen Mindestbetrag pro veräußertem Produkt zu unterstützen. Im Gegenzug gestattete der Verein der GmbH die Nutzung des Vereinsnamens sowie der Vereinselemente und -logos in allen Medien, um auf ihre Förderung des Vereins hinzuweisen.

Leistung des Sponsors und Gegenleistung des Vereins

Dabei versah die GmbH sämtliche Produkte mit dem Hinweis, dass sie mit jedem Produkt soziale Projekte in den Anbauländern unterstützt, wobei zum Teil der Verein namentlich genannt wurde. Später erlaubte die GmbH dem Verein zudem, ihre Vertragsmarken unentgeltlich zu nutzen. Hier handelte es sich um ein sog. Namenssponsoring, d. h. der Vereinsname enthielt Wortmarken der GmbH.

Verein behandelt Zahlungen als Einnahmen der Vermögensverwaltung

Der Verein behandelte die Zahlungen aufgrund der Sponsoringvereinbarungen als Einnahmen der Vermögensverwaltung (sog. passives Sponsoring). Entsprechend stellte er der GmbH Rechnungen, in denen er sieben Prozent Umsatzsteuer auswies. Die GmbH behandelte die Zahlungen als Werbeaufwendungen mit vollem Betriebsausgabenabzug. Zusätzlich spendete sie an den Verein.

Finanzamt behandelt Zahlungen als verdeckte Gewinnausschüttung

Im Rahmen einer Außenprüfung kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass die Zahlungen an den Verein nicht als Betriebsausgaben unbeschränkt abzugsfähig seien, sondern dass

es sich um Spenden handelt, weil nicht der Werbezweck, sondern der Förderzweck im Vordergrund stand.

Außerdem seien die Zahlungen als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) zu qualifizieren, weil sie durch ein besonderes Näheverhältnis zum Verein veranlasst waren. Es begründete diese Auffassung damit, dass die GmbH ausschließlich an den Verein gespendet hatte und das, obwohl sie zur gleichen Zeit Verluste erzielte. Damit – so das Finanzamt – ersparten sich die Gesellschafter eigene Zuwendungen zur Unterstützung des Vereins und seiner Projekte.

FG Hamburg entscheidet im Sinne des Vereins

Dagegen klagte die GmbH. Das FG gab ihr in vollem Umfang Recht. Das Finanzamt habe die Sponsoringaufwendungen zu Unrecht als Spenden behandelt und nicht als Betriebsausgaben anerkannt. Auch der Vorsteuerabzug aus den Aufwendungen sei zulässig (FG Hamburg, Urteil vom 13.11.2025, Az. [2 K 67/23](#)).

Grundsätzliches zum Betriebsausgabenabzug

Mit Verweis auf die einschlägige Rechtsprechung stellt das FG zunächst die grundsätzliche steuerliche Einordnung des Sponsorings dar. Ein Steuerpflichtiger – so das FG – kann grundsätzlich frei entscheiden, welche Aufwendungen er für seinen Betrieb tätigen will. Die Höhe der Aufwendungen, ihre Notwendigkeit, ihre Üblichkeit und ihre Zweckmäßigkeit sind für die Anerkennung als Betriebsausgaben grundsätzlich ohne Bedeutung. Auch überhöhte, unübliche und unzumutbare oder erfolglose Aufwendungen können daher Betriebsausgaben sein.

Das Fehlen der Üblichkeit, der Erforderlichkeit und der Zweckmäßigkeit einer Aufwendung kann allerdings ein Anzeichen dafür sein, dass die Aufwendungen aus außerbetrieblichen Erwägungen getätigt wurden. Für die betriebli-

che Veranlassung genügt der allgemeine Zusammenhang mit dem Betrieb durch Schaffen günstiger Rahmenbedingungen.

Wichtig – Rechtsprechung und Finanzverwaltung sind sich darin einig, dass ein Betriebsausgabenabzug nicht infrage kommt, wenn die Zahlungen den Wert der werblichen Gegenleistung bei Weitem übersteigen.

Sponsoring als Betriebsausgabe

Von der klassischen Form der Absatzwerbung unterscheidet sich das Sponsoring dadurch, dass es nicht unmittelbar auf den Absatz bestimmter Produkte gerichtet ist, sondern der Absatz der Produkte eines Unternehmens mittelbar durch ein positives Unternehmensimage beeinflusst werden soll. Entscheidend für den Betriebsausgabenabzug von Sponsoringaufwendungen ist, dass der geförderte Zweck selbst dem Unternehmen dient und die Förderung darauf angelegt ist, durch Publizieren einer Förderung imagefördernd und damit mittelbar oder unmittelbar absatzsteigernd zu wirken.

Als Betriebsausgaben abzugsfähig sind Sponsoringaufwendungen in sportlichen, kulturellen oder ähnlichen gesellschaftlichen Bereichen, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die insbesondere auch in der Sicherung oder Erhöhung des unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen anstrebt oder für Produkte seines Unternehmens werben will. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Sponsoringempfänger als Gegenleistung auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf Gegenständen (z. B. Fahrzeugen) auf das Unternehmen oder dessen Produkte werbewirksam hinweist oder durch Verwendung von Schriftzug oder Emblemen des Sponsors für diesen als Werbeträger dient.

Wirtschaftliche Vorteile für das Unternehmen des Sponsors können auch dadurch erreicht werden, dass der Sponsor durch Verwendung des Namens, von Emblemen oder Logos des Empfängers oder in anderer Weise öffentlichkeitswirksam auf seine Leistungen aufmerksam macht. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass eine ausreichend konkrete Zuordnung zu dem Sponsor deutlich werden muss, damit der Erfolg des Sponsoring als gezielte Werbemaßnahme für ihn überhaupt erreicht wird.

Abgrenzung von Spenden und Sponsoring

Bei Aufwendungen für gemeinnützige Zwecke ist zwischen Betriebsausgaben und Spenden zu unterscheiden. Spenden sind Ausgaben, die vom Steuerpflichtigen freiwillig und ohne Gegenleistung zur Förderung der gesetzlich festgelegten steuerbegünstigten Zwecke geleistet werden.

Für die Abgrenzung von Spenden und Betriebsausgaben ist die Motivation des Ausgebenden entscheidend; maßgebend sind die Motive, wie sie durch die äußeren Umstände erkennbar sind. Liegt die Motivation in der Förderung der gemeinnützigen Zwecke oder ist jedenfalls überwiegend dadurch bedingt, sind die Aufwendungen als Spenden abzugsfähig. Ein Betriebsausgabenabzug kommt nur in Betracht, wenn und soweit durch die Aufwendungen auch wirtschaftliche Vorteile – regelmäßig Werbezwecke – für das Unternehmen angestrebt werden.

Mit Bezug auf diese Grundsätze kam das FG zu dem Ergebnis, dass die GmbH die Sponsoringaufwendungen getätigt hat, um daraus eigenen betrieblichen Nutzen zu ziehen. Auslösendes Moment für das Sponsoringengagement waren kaufmännische Gründe. Es ging ihr um die Entwicklung einer „Fördermarke“, um aufseiten der Konsumenten Kaufanreize zu schaffen und eine erhöhte Preisbereitschaft zu erreichen sowie um vonseiten der Großkunden Unterstützung bei Werbemaßnahmen und Produktplatzierungen zu erhalten.

Umsatzbezogene Sponsoringzahlungen

Durch das Sponsoring des in den Anbauländern der Grundstoffe tätigen Vereins stellt die GmbH eine thematische Verknüpfung zu ihren Produkten her. Indem sie für jedes verkaufte Produkt dem Verein einen Sponsoringbetrag zur Verfügung stellt, erfüllt sie das dem Konsumenten gegebene Markenversprechen, dass der Konsum „hilft“. Dadurch trug sie nicht zuletzt auch der zunehmenden gesellschaftlichen Erwartungshaltung Rechnung, wonach Unternehmen im Rahmen einer Corporate Social Responsibility gemeinnützige Projekte zum Wohle der Allgemeinheit fördern.

Ausschließliche Förderung eines einzigen Vereins ist nicht schädlich

Dass die GmbH ausschließlich diesen Verein fördert, steht nach Auffassung des FG dazu nicht im Widerspruch. Indem sie sich die Projekte des Vereins „zu eigen macht“ steht sie auch für deren

Erfolg ein, wodurch ein zusätzlicher Werbeeffekt bewirkt wird. Insofern ist es auch konsequent, dass die GmbH ausschließlich den Verein fördert.

FG attestiert dem Verein die Erbringung von Gegenleistungen

Anders als das Finanzamt meint, erbrachte der Verein auch eine Gegenleistung für die Sponsoringaufwendungen. Die Gegenleistung liegt bereits darin, dass der Verein es duldet, dass die GmbH auf ihren Produkten und den entsprechenden Internetseiten öffentlichkeitswirksam auf die Förderung und die Produkte der GmbH hinweist. Gerade in dieser Verknüpfung zwischen den in den Handelsmarken enthaltenen Begrifflichkeiten und den Aktivitäten des Vereins liegt die Werbebotschaft der GmbH.

Außerdem verlinkt der Verein auf seiner Internetseite zu den Seiten der GmbH, sodass auch eine öffentlichkeitswirksame (aktive) Handlung des Vereins vorliegt. Auf die Frage, ob in der Umbenennung des Vereins eine Gegenleistung für die Sponsoringaufwendungen zu sehen ist oder nicht, kommt es danach nicht mehr an.

Das Finanzamt hatte eingewendet, dass die Namensüberlassung des Vereins nicht Inhalt einer vom Verein erbrachten Gegenleistung sein könne, weil die Namensbestandteile ausschließlich aus den für die GmbH eingetragenen Wort- und Bildmarken bestanden.

Nach Auffassung des FG kommt durch die Namensübereinstimmung von Verein und GmbH gerade die werbewirksame „symbiotische“ Beziehung der beiden zum Ausdruck und verdeutlicht so, dass die eine ohne den anderen nicht auskommen kann und umgekehrt. Während die GmbH für ihre Reputation und für die Glaubhaftigkeit ihrer Werbebotschaft darauf angewiesen ist, dass der Verein die Sponsoringgelder für „gute“ Förderprojekte einsetzt und die Gewähr dafür bietet, dass die Gelder nicht „versickern“, ist der Verein darauf angewiesen, dass die GmbH ihre Produkte oft verkauft, damit weitere Fördergelder generiert werden.

Spendenmotivation überwog nicht

Zwar hat die GmbH in den Streitjahren Verluste erwirtschaftet, die durch die streitigen Aufwendungen erhöht wurden. Trotzdem sah das FG nicht, dass die Aufwendungen auf der Grundlage einer überwiegenden Spendenmotivation geleistet wurden. Ohne die Förderung des Vereins könnte sich die GmbH nicht so am Markt

behaupten, wie sie es bis jetzt tut. Auch die Weiterführung der Förderung in Verlustjahren ist kein Anhaltspunkt für eine privat veranlasste Zuwendung, sondern die Erfüllung einer vertraglich vereinbarten und betrieblich begründeten Verpflichtung. Anhaltspunkte für ein krasse Missverhältnis zwischen den Sponsoring-Leistungen und dem erstrebten wirtschaftlichen Vorteil sah das Gericht nicht.

Wichtig – Im Urteil sind die Höhe der Werbekosten und die Umsätze der GmbH nicht genannt.

Dass die GmbH und der Verein in dem Sponsoringvertrag die Gegenleistung für die (Duldungs-)Leistung des Vereins nach der Anzahl der verkauften Produkte (Absatzmenge) bemessen hat, sei schlüssig, betriebswirtschaftlich nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Auch Voraussetzungen für Vorsteuerabzug waren erfüllt

Nach Auffassung des FG waren auch die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt. Es bestand ein Leistungstausch zwischen Verein und GmbH. Die Sponsoringeinnahmen waren als wirtschaftliche Geschäftstätigkeit des Vereins dem unternehmerischen Bereich zuzuordnen.

Der Verein erbrachte steuerpflichtige sonstige Leistungen gegen Entgelt, indem er der GmbH das ausdrückliche Recht einräumte, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten und indem er auf seinen Internetseiten die Produkte der GmbH verlinkte.

Dass der Verein in seinen Rechnungen seine Leistung nach verkauften Produkten abgerechnet hat und sich im Nachhinein nicht mehr feststellen lässt, ob auf den einzelnen Produkten der Verein namentlich erwähnt wurde, ist ohne Belang. Die Rechengröße „verkauftes Produkt“ wurde in dem Sponsoringvertrag als Entgelt für die Leistung des Vereins vereinbart und stellt eine geeignete Bezugsgröße dar.

Steuersatz bleibt offen

Die Frage, ob der Verein zu Recht die Umsätze als solche aus Vermögensverwaltung eingestuft und zutreffenderweise den ermäßigten Steuersatz in Höhe von sieben Prozent (gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG) angewendet hat, ließ das Gericht offen.

Denn die Frage, ob der Verein die Leistungen zutreffend versteuert hat, ist für die Frage des Vorsteuerabzugs des leistenden Unternehmers unerheblich. Selbst wenn der Verein eine zu geringe Vorsteuer ausgewiesen haben sollte, steht der Klägerin der geltend gemachte Vorsteuerabzug in der ausgewiesenen Höhe zu. Denn auch eine zu niedrig ausgewiesene Umsatzsteuer ist eine gesetzlich geschuldete Steuer und als Vorsteuer abziehbar.

Keine verdeckte Gewinnausschüttung

Den Einwand des Finanzamts, dass die an den Verein geleisteten Zahlungen vGA darstellen, wies das FG zurück. Im Allgemeinen liegt eine vGA vor, wenn eine Kapitalgesellschaft einem Gesellschafter einen Vermögensvorteil zuwendet, den sie bei Anwendung der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters einem Nichtgesellschaftler nicht gewährt hätte. Eine vGA kann auch dann in Betracht kommen, wenn die Zuwendung nicht unmittelbar an den Gesellschafter, sondern an eine ihm nahestehende Person bewirkt wird.

Die Beurteilung der betrieblichen oder gesellschaftsrechtlichen Veranlassung eines Aufwands zugunsten des Gesellschafters lässt sich sicher nur aufgrund eines Fremdvergleichs entscheiden. Zur Konkretisierung dieses Fremdvergleichs ist im Regelfall auf die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters abzustellen. Dabei wird geprüft, ob ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter die Vereinbarung auch mit einem Nichtgesellschaftler getroffen hätte.

Der Sponsoringvertrag war nach Auffassung des FG klar, eindeutig und im Voraus getroffen worden. Der vereinbarte Vertragsinhalt und die Vertragsdurchführung halten einem Fremdvergleich stand. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Zahlungsmodalitäten, wonach die Sponsoringbeträge erst nach Rechnungsstellung durch den Verein fällig sind.

Der Verein hatte – anders als „normale“ Gläubiger – nicht das Interesse, ihm zustehende Zahlungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt fällig zu stellen und abzufordern. Aufgrund des Mittelverwendungsgebots hatte der Verein nicht die Möglichkeit, nicht verwendbare Gelder renditebringend auf dem Kapitalmarkt anzulegen. Vielmehr konnte der Verein die Sponsoringbeträge zunächst gar nicht in voller Höhe „gebrau-

chen“, da er sie mangels ausreichender zu fördernder Projekte nicht für Förderzwecke einsetzen konnte.

Der Umstand, dass der Verein nur diejenigen Mittel abrufen konnte, deren satzungsgemäße Verwendung sichergestellt war, hatte auch eine Schwächung seiner Verhandlungsposition bei der Vereinbarung der Höhe der Verzinsung stehengelassener/nicht abgerufener Ansprüche zur Folge. Dementsprechend gäbe es auch keinen Anlass, die vereinbarte (geringe) Zinshöhe für fällige, aber stehengelassene Beträge zu beanstanden.

Auffassung der Finanzverwaltung zum passiven Sponsoring

Die Auffassung des FG Hamburg deckt sich mit der Finanzverwaltung. Sie unterscheidet zwei Fälle des passiven Sponsorings:

1. Kein Leistungsaustausch liegt vor, wenn der Zuwendungsempfänger auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hinweist (UStAE, Abschn. 1.1., Abs. 23). Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen. Dies gilt auch, wenn der Sponsor auf seine Unterstützung in gleicher Art und Weise lediglich hinweist. Die Sponsoringeinnahmen fallen beim Empfänger in den nichtunternehmerischen Bereich und sind damit ertrags- und umsatzsteuerfrei.
2. Wird dem Sponsor das ausdrückliche Recht eingeräumt, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten, liegt eine Leistung des Zuwendungsempfängers an den Sponsor vor, die umsatzsteuerpflichtig ist. Das ist etwa der Fall, wenn der Sponsor durch Verwendung des Namens, von Emblemen oder Logos des Empfängers oder in anderer Weise öffentlichkeitswirksam auf seine Leistungen aufmerksam macht (BMF, Schreiben vom 18.02.1998, Az. [IV B 2-S 2144-40/98/IV B 7-S 0183-62/98](#)).

Wichtig – Das FG hat gegen seine Entscheidung die Revision nicht zugelassen.

SOZIALVERSICHERUNG

Vergütete Vorstandsmitglieder: Wo liegt die Grenze zwischen Ehrenamt und sv-pflichtigem Arbeitsverhältnis?

Wahlämter in Vereinen können ehrenamtlich ausgeübt werden. Höhere „Aufwandsentschädigungen“ führen aber regelmäßig zu einer abhängigen Beschäftigung. Das lehrt auch ein Fall, der dem Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg zur Entscheidung vorlag. Lernen Sie ihn kennen, um daraus die richtigen Schlüsse für Ihre Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern zu ziehen.

Um diesen Fall ging es beim LSG Berlin-Brandenburg

Der Fall betraf einen selbstständigen Rechtsanwalt und Notar. Er stand dem Deutschen Anwaltverein e. V. als Präsident vor.

Präsident repräsentiert und führt laufende Geschäfte

Er repräsentierte in diesem Amt den Verein und führte die laufenden Geschäfte gemäß der Satzung. Er erhielt eine jährliche „Aufwandsentschädigung“ in Höhe von monatlich 7.500 Euro zuzüglich Umsatzsteuer. Eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Präsidenten und dem Verein bestand nicht.

Das Statusfeststellungsverfahren und dessen ungünstiges Ergebnis

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRB) kam auf einen Statusfeststellungsantrag hin zu dem Ergebnis, dass der Präsident seine Tätigkeit im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausübt und entsprechend sozialversicherungspflichtig war.

Präsident will Einstufung nicht hinnehmen

Nach erfolglosem Widerspruch klagte der Präsident gegen den Bescheid der DRB. Die Begründung: Er sei gegenüber Präsidium und Mitgliederversammlung nicht weisungsgebunden und nicht in die Betriebsorganisation des Verbandes eingegliedert gewesen, weil er in der Wahl von Ort und Zeit seiner Tätigkeit frei gewesen sei.

Es seien von ihm lediglich Repräsentations- und organschaftliche Verwaltungsaufgaben ausgeübt worden.

So entschied das LSG Berlin-Brandenburg

Das LSG Berlin-Brandenburg hat die Klage abgelehnt. Es ist in seiner Entscheidung ausführlich darauf eingegangen, wie solche Vereinsämter sozialversicherungsrechtlich einzuordnen sind (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 09.10.2025, Az. [L 14 BA 39/24](#)).

Die rechtlichen Grundsätze

Grundsätzlich gilt: Aufgaben und Tätigkeiten, die Ausfluss der organschaftlichen Stellung einer ein Ehrenamt ausübenden Person sind und auch nicht für jedermann frei zugänglich sind, führen regelmäßig nicht zu einer persönlichen Abhängigkeit. Damit liegt kein Arbeitsverhältnis vor (BSG, Urteil vom 25.01.2006, Az. [B 12 KR 12/05 R](#)).

Das gilt aber nur, soweit sich Zahlungen im Wesentlichen auf einen Aufwandsersatz beschränken. Höhere Zahlungen sind ein Entgelt für eine abhängige Beschäftigung. Aufgrund der Weisungsbindung gegenüber Mitgliederversammlung und Gesamtvorstand sind Vorstandsmitglieder dann nicht selbstständig tätig (so u. a. BSG, Beschluss vom 07.02.2017, Az. [B 12 KR 50/16 B](#)).

Daneben besteht meist – als weiteres Indiz für eine abhängige Beschäftigung – eine Einbindung in die Organisation des Vereins, weil Vorstandsmitglieder typischerweise Geschäftsführungs- und Verwaltungsaufgaben übernehmen.

Ehrenamt und Unentgeltlichkeit

Aufgaben und Tätigkeiten, die Ausfluss der organschaftlichen Stellung einer ein Ehrenamt ausübenden Person sind und auch nicht für jeder-

mann frei zugänglich sind, führen regelmäßig nicht zu einer persönlichen Abhängigkeit. Zwar kann eine – auch pauschale – Aufwandsentschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit beitragsfrei bleiben. Ein Ehrenamt erhält sein Gepräge aber durch seine ideellen Zwecke und die Unentgeltlichkeit. Das LSG hat daher allein aus der Höhe der monatlichen Zahlung eine Erwerbstätigkeit abgeleitet.

Dass der Präsident die Zuwendung wie eine Einnahme aus seiner selbstständigen Tätigkeit und nicht als Aufwandsentschädigung behandelt hatte, bestätigte diese Einordnung.

Wichtig – Die Rechtsprechung geht nur von einer Aufwandsentschädigung aus, wenn wenigstens überschlägig darstellbar ist, dass ein entsprechender Aufwand tatsächlich entstand. Eine Zahlung für einen Einkommensausfall ist kein Aufwandsersatz, sondern eine Vergütung für Arbeitskraft und -zeit.

Vorstandsamt und Verwaltungsaufgaben

Weder die Rechtsstellung als Organ(-mitglied) mit eigenen gesetzlichen Befugnissen noch die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ohne Bezug zu einem konkreten Verdienstausschlag schließen die Annahme eines versicherungs- und beitragspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses aus. Übernimmt ein ehrenamtlich Tätiger zugleich allgemein zugängliche Verwaltungsaufgaben, führt die Einbindung in die Organisation regelmäßig zu einer abhängigen Beschäftigung.

Keine bloß repräsentative Aufgabe

Sozialversicherungsrechtlich wird nicht zwischen einer Sphäre des Vereinsrechts (Repräsentationsaufgaben und der Leitung von Gremien) und einer Sphäre der Betriebsorganisation (Geschäftsführung des Vereins) unterschieden.

Nach Auffassung des LSG war der Präsident durch die satzungsgemäße Ordnung in das Gefüge der Organe des Vereins und dessen organisatorischen Rahmen integriert, und ihm oblag die Gesamtverantwortung für die laufenden Geschäfte. Er hatte also auch operativ an Verwaltungsentscheidungen mitgewirkt. Zudem schließen eine Leitungsfunktion und auch die Befugnis, selbst Weisungen zu erteilen, eine abhängige Beschäftigung nicht aus.

Steuerliche Behandlung der Vergütung spielt keine Rolle

Dass die Zahlung an den Präsidenten der Umsatzsteuer unterworfen wurde, spricht für das LSG nicht gegen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Sie spricht im Gegenteil sogar dafür, dass es sich um keinen Ersatz von Aufwendungen handelte.

FAZIT – Das Urteil erläutert und bestätigt den Tenor der Rechtsprechung: Vorstandsmitglieder gelten als abhängig Beschäftigte, wenn sie für ihre Tätigkeit Zahlungen erhalten, die über bloßen Aufwandsersatz hinausgehen.

Herausgabe der Mitgliederliste: Bundesgerichtshof stärkt Rechte der Vereinsmitglieder

Das Recht auf Herausgabe der Mitgliederliste hat die Rechtsprechung bisher vor allem für den Fall des Minderheitenbegehrens bestätigt. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat dieses Herausgaberecht jetzt grundsätzlich auf die Meinungsbildung bei wesentlichen Entscheidungen in großen Vereinen ausgeweitet. Lernen Sie die Entscheidung kennen, um sich auf entsprechende Anträge von Mitgliedern vorzubereiten.

Über diesen Fall musste der BGH entscheiden

Ein eingetragener Sportverein führte eine virtuelle Mitgliederversammlung durch, auf der u. a. über den Verkauf von Grundstücksflächen abgestimmt werden sollte. Im Vorfeld der Mitgliederversammlung hatte der Verein auf seiner Internetseite die Bedeutung des Verkaufs dargestellt. Dazu und zu weiteren Berichterstattungen des Vorstands wollten Mitglieder eine Gegendarstellung veröffentlichen. Dafür verlangten sie vom Verein die Herausgabe der E-Mail-Adressen der Vereinsmitglieder. Der Vorstand verweigerte die Herausgabe.

Die Mitglieder stimmten auf der Versammlung der Empfehlung des Vorstands zum Verkauf zu. Dagegen klagte ein Mitglied. Es verlangte die Feststellung, dass die entsprechenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung nichtig seien. Die Vorinstanz (OLG München, Beschluss vom 28.10.2024, Az. [17 U 627/24 e](#)) hatte dem Mitglied Recht gegeben.

So entschied der BGH

Der BGH hat die Entscheidung des OLG München bestätigt (BGH, Urteil vom 10.12.2025, Az. [II ZR 132/24](#)).

Welche Einsichtsrechte haben die Mitglieder?

Nach seiner Auffassung steht einem Vereinsmitglied ein Recht auf Einsicht in die Bücher und Urkunden des Vereins zu, wenn es ein berechtigtes Interesse darlegen kann, dem kein Geheimhaltungsinteresse des Vereins oder berechnigte Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen. Zu den Büchern und Urkunden des Vereins zählt auch die Mitgliederliste. Soweit der Verein sie elektronisch verarbeitet, muss er sie auch in dieser Form herausgeben.

Wann liegt ein berechtigtes Interesse vor?

In einem Verein ist das Zusammenwirken der Mitglieder ein elementarer Bestandteil der Willensbildung. Ein berechtigtes Interesse an der Herausgabe der Mitgliederdaten besteht daher regelmäßig, wenn die Kontaktaufnahme mit den anderen Vereinsmitgliedern dazu dienen soll, sie über Bedenken gegen eine vom Vorstand beabsichtigte Entscheidung zu informieren und ggf. eine Opposition dagegen zu organisieren.

Das gilt besonders dann, wenn an der Mitgliederversammlung des Vereins nur ein sehr geringer Teil der Mitglieder teilnimmt und sie damit kein ausreichendes Forum bietet, um aus Anlass einer vom neuen Vorstand vollzogenen Richtungsänderung des Vereins einen maßgeblichen Teil der anderen Vereinsmitglieder zu erreichen.

Wichtig – Es handelt sich hier also um einen Sonderfall. Generell gilt der Grundsatz: Mitgliederrechte sind in der Mitgliederversammlung wahrzunehmen. Die Mitgliederversammlung als das oberste Organ des Vereins ist das primäre Forum für die Ausübung der Mitbestimmungsrechte der einzelnen Mitglieder.

Keine Beschränkung durch Satzungen und Zusagen an Mitglieder

Im vorliegenden Fall hatte der Verein gegenüber seinen Mitgliedern bei der Aufnahme zugesagt, ihre E-Mail-Adressen nur zur Mitgliedschaftsverwaltung zu verwenden. Das war nach Auffassung des BGH rechtlich ohne Bedeutung.

Das Informationsrecht kann weder durch die Satzung noch durch Zusagen des Vereins gegenüber einzelnen Mitgliedern eingeschränkt werden. Diese Vereinsmitglieder können daher auch nicht berechtigterweise auf eine solche Zusage vertrauen.

Mitglieder dürfen Form der Kontaktaufnahme selbst bestimmen

Auf welchem Weg und an welche Mitglieder sie herantreten wollen, um auf die vereinsrechtliche Willensbildung Einfluss nehmen zu können, muss den Mitgliedern überlassen bleiben, die die Auskunft begehren. Der Vorstand kann sie also nicht auf andere Kommunikationswege verweisen.

Duldungspflicht der Mitglieder

Die Mitglieder müssen die Kontaktaufnahme dulden. Wer einem Verein beitrifft, muss für den BGH damit rechnen, dass seine für eine Kontaktaufnahme erforderlichen Daten an ein Vereinsmitglied, das ein berechtigtes Interesse im vorgenannten Sinn darlegt, mitgeteilt werden. Ein etwaiges Interesse der übrigen Vereinsmitglieder, nicht von anderen Mitgliedern durch eine Kontaktaufnahme in Vereinsangelegenheiten belästigt zu werden, tritt dahinter zurück.

Datenschutz verhindert Herausgabe nicht

Der Herausgabe der Adressen standen – so der BGH – keine datenschutzrechtlichen Bedenken entgegen. Nach seiner Auffassung greift hier Art. 6 Abs. 1b DSGVO. Nach dieser Regelung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten ohne weitere Einwilligung des Betroffenen rechtmäßig, wenn die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist. Der Beitritt zum Verein ist ein Vertrag im Sinn dieser Vorschrift.

Müssen auch die E-Mail-Adressen herausgegeben werden?

Der Herausgabeanspruch umfasst auch die E-Mail-Adressen, wenn die Mitgliederrechte nur über dieses Kommunikationsmedium ausgeübt werden können. Es muss – so der BGH – dem Vereinsmitglied überlassen bleiben, wann, auf welchem Weg und in welcher Weise er sich in einer Angelegenheit des Vereins an die anderen Vereinsmitglieder wenden will.

Das Mitglied muss sich also nicht mit einem mittelbaren Weg zufriedengeben; etwa indem der Vorstand nur die Adressen der Mitglieder herausgibt, die sich einverstanden erklärt haben. Es muss sich auch nicht auf andere Medien verweisen lassen, etwa einen Beitrag in der Vereinszeitschrift oder die Nutzung eines vereinsinternen Internetforums.

Eine solche mittelbare Erfüllung der Auskunfts- bzw. Einsichtnahmeansprüche ist für den BGH nicht hinreichend, da auf diesem Weg die mitgliedschaftlichen Rechte des die Auskunft begehrenden Vereinsmitglieds nicht ausreichend gewahrt werden.

Das Mitglied muss, um eine Opposition organisieren zu können, die Möglichkeit erhalten, allen Mitgliedern im Vorfeld der Mitgliederversammlung seine Sicht der Dinge durch ein persönliches Anschreiben darzustellen. Nur so wird den Mitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung und eine Entscheidung ermöglicht, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen. Die Information aller anderen Vereinsmitglieder kann aber nicht erreicht werden, wenn das Mitglied nur diejenigen kontaktieren kann, die sich zuvor auf Anfrage des Vereins mit einer solchen Kontaktaufnahme einverstanden erklärt haben.

Wichtig – Der BGH sieht dies vor allem unter dem Aspekt eines Meinungsgleichgewichts. Wenn der Vorstand für sein Anliegen bei allen Mitgliedern ohne Einschränkung werben kann, muss das auch für die entgegenstehende Meinung eines Mitglieds oder einer Mitgliedergruppe gelten. Außerdem muss es sich um Themen handeln, die

- von erheblicher Bedeutung sind und
- bereits im Vorfeld der Versammlung diskutiert wurden.

Ist bei einem Beschlussgegenstand eine ausreichende Meinungsbildung auch allein auf der Versammlung möglich, kann dazu keine Herausgabe der E-Mail-Adressen verlangt werden.

FAZIT – Der BGH hat seine Rechtsauffassung gegenüber seiner früheren Entscheidung (Beschluss vom 21.06.2010, Az. [II ZR 219/09](#)) erweitert. Er hat damit die Mitgliederrechte gegenüber einem drohenden „Meinungsmonopol“ des Vorstands gestärkt. Aus dem Urteil des BGH folgt aber nicht, dass der Verein die E-Mail-Adressen der Mitglieder verfügbar machen muss, weil es ein grundsätzliches Bedürfnis gibt, miteinander zu kommunizieren. Es muss hier vielmehr um konkrete, für Beschlüsse der Mitgliederversammlung relevante, Willensbildungsprozesse von erheblicher Bedeutung gehen, die E-Mail als Kommunikationsmedium erfordern. Das ist bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung nicht der Regelfall.

GEMEINNÜTZIGKEIT

Bundesfinanzhof nimmt Stellung: Wann sind die Satzungszwecke nicht hinreichend bestimmt?

Bei der Prüfung der satzungsmäßigen Gemeinnützigkeit ist der häufigste Einwand des Finanzamts, die Satzungszwecke wären nicht hinreichend genau bestimmt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich jetzt damit befasst, wann solche Einwände berechtigt sind und dem Verein die Gemeinnützigkeit zu verweigern ist. Ziehen Sie daraus die richtigen Schlüsse.

Über diesen Fall musste der BFH entscheiden

Eine Genossenschaft (e. G.) mit dem Zweck, ihre Mitglieder im Bereich der Informationstechnologie umfassend zu unterstützen und damit Wissenschaft und Forschung zu fördern, hatte zunächst die Gemeinnützigkeit erhalten. Nach einer Außenprüfung gelangte das Finanzamt zu der Auffassung, der Feststellungsbescheid enthalte einen materiellen Fehler, weil die e. G. nicht unmittelbar selbst den steuerbegünstigten Zweck der Wissenschaft und Forschung verfolge. Die Entwicklung von Software sei keine forschende Tätigkeit.

Dem BFH waren die Satzungszwecke zu unbestimmt

Der BFH hat klargestellt, dass der Aufhebungsbescheid des Finanzamts rechtmäßig war (BFH, Urteil vom 20.11.2025, Az. [V R 23/23](#)).

Wie muss der gemeinnützige Zweck in der Satzung angegeben sein?

Damit einer Satzung entsprechend § 59 Halbs. 1 AO zu entnehmen ist, „welchen Zweck die Körperschaft verfolgt“, der „den Anforderungen der §§ 52 bis 55 entspricht“, muss in der Satzung ein den §§ 52 bis 55 AO entsprechender Zweck angegeben sein.

Eine wörtliche Angabe eines Katalogzwecks aus § 52 Abs. 2 AO ist empfehlenswert, aber nicht zwingend erforderlich. Die Satzung muss nämlich zweifelsfrei erkennen lassen, dass und welche ausschließlich steuerbegünstigten Zwecke die Körperschaft verfolgt. Unklarheiten gehen zulasten der Körperschaft, die sich auf die Steuerbegünstigung beruft.

Wenn die Mittelweitergabe der Vereinszweck ist Ist es Zweck der Einrichtung, Mittel für andere Körperschaften zu beschaffen (Förderkörperschaften), muss die Satzung ebenfalls einen

gemeinnützigen Zweck angeben. Die Mittelbeschaffung ist zwar nach § 58 Nr. 1 AO unschädlich. Das betrifft aber nur die Art der Zweckverwirklichung. Diese Mittelweitergabe nach § 58 Nr. 1 S. 4 AO ist kein eigenständiger steuerbegünstigter Zweck, sondern eine besondere Art der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke.

Wenn die Satzungszwecke über Hilfspersonen verwirklicht werden

Das Gleiche gilt, wenn die Satzungszwecke über Hilfspersonen nach § 57 Abs. 1 S. 1 AO verwirklicht werden. Hilfspersonen verwirklichen fremde gemeinnützige Zwecke ihres Auftraggebers. Der bloße Verweis auf gemeinnützige Hilfspersonen genügt deshalb nicht.

Angabe eigener Satzungszwecke auch bei Kooperationen erforderlich

Auch Kooperationen nach § 57 Abs. 3 AO sind nur eine Ausnahme vom Gebot der Unmittelbarkeit. Sie ersetzen nicht die Angabe eigener Satzungszwecke. § 57 Abs. 3 AO begünstigt Körperschaften, „wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklichen“.

Wichtig – Ist eine solche Kooperation alleiniger Satzungszweck, muss die Satzung klarstellen, dass sich die Kooperation auf das Zusammenwirken mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften beschränkt. Die Körperschaften, mit denen die Zusammenarbeit erfolgen soll, müssen in der Satzung nicht benannt werden.

FAZIT – Es lohnt sich, die gemeinnützigen Zwecke, die der Verein verfolgen will, und auch das „wie“ von Anfang an in der Satzung so konkret wie möglich zu beschreiben. Sonst kann man in die Bredouille kommen und es droht der Verlust der Gemeinnützigkeit, wenn man nicht ausreichend Zeit hat, die Satzung anzupassen.

PRAXISFALL

Beschlussfassung im Vorstand: Wann darf man von gesetzlichen Regeln abweichen?

In unserer letzten Vorstandssitzung kam es bei der Beschlussfassung über ein strittiges Thema zu einem Patt. Der Vorsitzende verwies daraufhin auf die Geschäftsordnung, nach der bei Stimmengleichheit seine Stimme entscheidet. Ein Vorstandsmitglied hat aber nun den Beschluss angefochten, weil das Thema gar nicht auf der Tagesordnung der Sitzung stand. Was gilt hier rechtlich?

ANTWORT: Hier kommt es zunächst auf die Satzung an. Trifft sie keine besonderen Regelungen, gelten die gesetzlichen Vorschriften zur Mitgliederversammlung.

Tagesordnung und Beschlussfassung

§ 28 BGB regelt, dass für die Beschlussfassung im Vorstand die gleichen Vorschriften gelten wie für die Mitgliederversammlung. Weicht die Satzung davon nicht ab, gilt grundsätzlich: Beschlossen werden kann nur über Tagesordnungspunkte, die bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt wurden.

Davon gilt eine Ausnahme: Sind alle Vorstandsmitglieder einverstanden, kann auch über Gegenstände beschlossen werden, die nicht auf der Tagesordnung standen. Da diese Zustimmung stillschweigend erteilt werden kann, müssen Vorstandsmitglieder widersprechen. Das ist nur bis zur Abstimmung möglich. Wie auch bei der Mitgliederversammlung müssen alle von den

gesetzlichen Vorgaben abweichenden wesentlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder in der Satzung geregelt sein. Eine Vereinsordnung, die nicht Satzungsbestandteil ist (also nicht eingetragen ist), kann das nicht. Die Geschäftsordnung des Vorstands ist also in diesem Punkt unwirksam, wenn sie ein Stichtscheidungsrecht des Vorstandsvorsitzenden regelt.

Wurde gegen diese Vorgaben verstoßen, ist der Beschluss nicht wirksam zustande gekommen. Er muss dazu nicht angefochten werden.

Wie löst man Pattsituationen im Vorstand?

Nach diesen Maßgaben ist der entsprechende Antrag in der Vorstandssitzung abgelehnt worden. Ändern sich die Stimmverhältnisse nicht, kann eine Lösung nur über die Mitgliederversammlung gefunden werden. Weil sie dem Vorstand Weisungen erteilen kann, ist es möglich, dass sie für den Vorstand entscheidet, der diese Entscheidung dann umsetzen muss.

PRAXISFALL

Darf eine Beschlussfassung in der gleichen Mitgliederversammlung wiederholt werden?

In der Mitgliederversammlung erhielt eine geplante Satzungsänderung nicht die erforderliche Mehrheit. Ein Mitglied, das verspätet erschienen war, bat darum, den TOP noch einmal aufzunehmen, weil es wesentliche Argumente beizusteuern hatte. Der Versammlungsleiter folgte dem und ließ nach erneuter Debatte ein zweites Mal abstimmen. Diesmal kam die erforderliche Mehrheit zustande. Ein Mitglied hat diesen Beschluss angefochten, weil eine Abstimmung in der gleichen Versammlung nicht wiederholt werden dürfe. Ist das richtig?

ANTWORT: Grundsätzlich spricht nichts gegen eine erneute Abstimmung. Allerdings müssen bestimmte Vorgaben eingehalten werden.

Keine gesetzlichen Einschränkungen

Es steht dem Verein grundsätzlich frei, den Ablauf der Mitgliederversammlung und damit der Beschlussfassung frei zu gestalten. Aus dem Vereinsrecht des BGB folgt jedenfalls keine Einschränkung, die eine Wiederholung von Abstimmungen grundsätzlich verbietet. Das hat das OLG Düsseldorf ausdrücklich bestätigt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25.11.2025, Az. [3 W 187/25](#)). Dabei müssen aber evtl. satzungsmäßige Vorgaben beachtet werden und es dürfen nicht die Rechte der Mitglieder berührt werden.

Macht die Satzung Einschränkungen?

Dass die Satzung die Wiederholung von Beschlussfassungen auf der gleichen Versammlung ausdrücklich ausschließt, wäre ungewöhnlich. Zu prüfen wäre, ob sie allgemeine Einschränkungen enthält, die das ausschließen.

Die allgemeine Vorgabe des § 32 BGB, dass der TOP bereits bei der Einladung angekündigt werden muss, spielt hier keine Rolle, weil der Beschlussgegenstand ja der gleiche ist.

Die Mitgliederrechte werden hier grundsätzlich nicht berührt, weil jedes Mitglied einen Verfahrens Antrag stellen kann, den Beschluss nicht zu wiederholen. Darüber beschließt dann die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Außerdem muss ja auch für den Beschlussantrag die erforderliche Mehrheit zustande kommen.

Alle Mitglieder müssen beim zweiten Beschluss noch anwesend sein

Da Mitglieder grundsätzlich davon ausgehen dürfen, dass ein TOP nicht neu verhandelt wird, ist durch die Versammlungsleitung zu prüfen, ob noch alle Mitglieder anwesend sind. Ein bereits erledigter TOP darf nicht wieder aufgenommen werden, wenn inzwischen Mitglieder die Versammlung verlassen haben. Das wäre ein Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben und damit eine Verletzung der Mitgliederrechte (KG Berlin, Urteil vom 07.02.2011, Az. [24 U 156/10](#)).